

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der Mittelbrandenburgischen Sparkasse

Dieses Dokument ist die Verfahrensordnung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) zum Umgang mit Beschwerden nach dem LkSG¹ (nachfolgend: Beschwerdeverfahren). Die Verfahrensordnung beschreibt das seitens der MBS hierfür eingerichtete Beschwerdeverfahren.

1. Hinweisgebende Personen

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht potentiell Betroffenen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen (nachfolgend „hinweisgebende Person“).

Als potentiell betroffen gelten Personen, die:

- durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich der MBS oder
- durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der MBS unmittelbar betroffen sind oder
- in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können
- sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben.

2. Meldeweg für eine „Meldung zum LkSG“ auf der Internetseite der MBS

Die MBS hat für einen entsprechenden Hinweis einen Bereich auf ihrer Internetseite eingerichtet:

<https://www.mbs.de/de/home/service/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html>

In diesem Bereich sind verschiedene Kontaktmöglichkeiten (Kontaktformular, E-Mail, Telefon und Brief) hinterlegt, mittels derer die hinweisgebende Person die Hinweise zu ihrer Beschwerde geben kann.

3. Lieferketten-Compliance-Beauftragte/r

Bei Vorliegen eines LkSG-Tatbestandes ist der/die „Lieferketten-Compliance-Beauftragte“ für die hinweisgebende Person der/die ausschließliche Ansprechpartner/in während des gesamten Beschwerdeverfahrens.

¹ Das LkSG ist online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

Der/die „Lieferketten-Compliance-Beauftragte“ bietet Gewähr für unparteiisches Handeln und handelt im Rahmen ihrer/seiner Funktion unabhängig und weisungsungebunden.

4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

a. Bestätigung des Hinweises

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von 5 Bankarbeitstagen eine Bestätigung über den Eingang des Hinweises. Erfolgt die Beschwerde in einer Weise anonym, die es unmöglich macht, die hinweisgebende Person zu kontaktieren oder durch (un-)bewusste Angabe falscher Kontaktdaten, ist die MBS nicht angehalten, die hinweisgebende Person zu ermitteln, um ihren Pflichten bezüglich der Kommunikation einzuhalten.

b. Sachverhaltsaufklärung und Stellungnahme

Die zuständige Abteilung überprüft, ob die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt und leitet bei Vorliegen eines LkSG-Tatbestandes die Beschwerde an den Lieferketten-Compliance-Beauftragten / die Lieferketten-Compliance-Beauftragte weiter.

(1) Ablehnung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Beschwerde eine entsprechende Meldung.

In der Regel erfolgt eine Begründung der Ablehnung an die hinweisgebende Person. Eine Erläuterung aus welchem Grund die MBS die Beschwerde der hinweisgebenden Person für unbegründet hält, erfolgt dann nicht, wenn dies aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen der Beschwerdestelle verwehrt ist.

(2) Weiterverfolgung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens übernimmt der/die Lieferketten-Compliance-Beauftragte die Sachverhaltsaufklärung und nimmt spätestens innerhalb von drei Monaten gegenüber der hinweisgebenden Person Stellung.

Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass die von der hinweisgebenden Person übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Beschwerde sind, informiert der/die Lieferketten-Compliance-Beauftragte die hinweisgebende Person hierüber und fordert weitere Informationen an. Der/die Lieferketten-Compliance-Beauftragte wird ggf. den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen.

c. Mögliche Rechtsverletzung

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass die Verletzung einer LkSG-bezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der MBS oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, veranlasst die MBS angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist, eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder um bereits eingetretene Verletzungen von geschützten Rechtspositionen zu minimieren oder abzustellen.

d. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

5. Dokumentation und Aufbewahrung

Der jeweilige Beschwerdevorgang wird dokumentiert und gemäß der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

6. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die MBS stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der hinweisgebenden Person gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die hinweisgebende Person, die Person/en, die Gegenstand der Meldung ist/sind sowie sonstige in der Meldung genannte Personen.

7. Kosten

Das Verfahren ist für die Hinweisgebenden kostenfrei.